

Fortbildungsveranstaltung für Tierärzt*innen am 19.02.2019 in Berlin, veranstaltet von der Landestierschutzbeauftragten Berlin in Kooperation mit dem Bezirksamt Spandau

Kontrolle von Zirkusbetrieben unter besonderer Berücksichtigung der Anwendung der VO (EG) 1/2005 auf Zirkusbetriebe.

Anforderungen an den Transport von Elefant, Giraffe & Co.

„Elefanten sind Elefanten sind Elefanten...“ darüber herrschte Konsens bei der interdisziplinären Fortbildungsveranstaltung zur Anwendbarkeit der sog. Tierschutz-Transport-Verordnung (VO (EG) 1/2005) auf Zirkusbetriebe, die am 19.02.2019 im Bezirksamt Spandau durch die Tierschutzbeauftragte des Landes Berlins (Diana Plange) sowie den Spandauer Bezirksstadtrat (Stephan Machulik) ausgerichtet wurde. Die geladenen Referent*innen bildeten die Komplexität des Themas anhand ihrer beruflichen Tätigkeiten sehr gut ab – so waren Vertreter*innen der Tierärzteschaft (in praktischer wie amtstierärztlicher Tätigkeit), der Polizei (Verkehrsüberwachung), des TÜVs und mit Dr. jur. Christoph Maisack auch ein führender Jurist im Tierschutzrecht mitwirkend.

Die unzureichenden bzw. fehlenden Kontrollen von Zirkustiertransporten aus Tierschutzgründen wie aus Gründen der Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer*innen sind allen Teilnehmer*innen der Veranstaltung bekannt und alarmieren. Eine enge Zusammenarbeit der zuständigen Behörden (Veterinärämter, Polizei und Sachverständige) ist hier absolut notwendig, v.a. um der Vielzahl der rechtlichen Grundlagen eines solchen Transportes gerecht zu werden. So sind neben der EU-Tierschutz-Transport-Verordnung und des Tierschutzgesetzes (TSchG), genauso die Straßenverkehrs-Ordnung, die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie das Güterkraftverkehrsgesetz zu beachten. Die Maße und Ausgestaltung eines Zirkustiertransporters müssen tierartspezifisch bewertet und das entsprechende Fahrzeug ggf. mit entsprechenden Genehmigungen versehen sein. So kann im Falle eines Giraffentransporters die unzureichende Stehhöhe nach § 17 TSchG erhebliche Leiden darstellen und eine Ausnahmegenehmigung des Fahrzeuges für Höhen über 4m erfordern. Dieses und weitere Beispiele wurden anschaulich von veterinärmedizinischer bzw. tierschutz-relevanter Seite durch Jens Hübel (Veterinärmedizinische Fakultät Universität Leipzig), DVM Angelika Wimmer (Fachärztin für Zoo-, Wild- und Gehegetiere), Roy Smith (Spezialist für Tiertransporte und Geschäftsführer der Fa. INTERZOO) und Dr. Madeleine Martin (Landestierschutzbeauftragte Hessen) dargelegt. Neben den ungenügenden Heizmöglichkeiten in Transportwagen, die sich sehr offensichtlich in Erfrierungen an den Ohren von Zirkuselefanten zeigen, ist z.B. auch unbedingt auf die notwendige Stabilität eines solchen Zirkustiertransporters zu achten – ein sich anlehrender, ungenügend gesicherter Elefant stellt eine erhebliche Belastung für das Material und damit ein Sicherheitsrisiko für sich und seine Umwelt dar. Die technischen Voraussetzungen, Mindestmaße und Kontrollmöglichkeiten solcher Tiertransporter, auch in Hinblick auf Zuständigkeiten, erklärte EPH Sven Krahnert (Erster Polizeihauptkommissar) von der Verkehrsüberwachung Chemnitz. So stellen neben technischen Mängeln auch der fehlende/nicht vorzeigbare sog. Befähigungsnachweis (Art. 17 der VO(EG) 1/2005), sowie tierseuchenrechtliche und tierschutzrelevante Aspekte mögliche Verstöße gegen die EU-Tierschutz-Transport-Verordnung dar.

Dr. Torsten Nöldner (Tierschutzreferent der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Berlin) stellte klar, dass nach Aussage des BMEL Zirkustiertransporte unter die VO(EG) 1/2005 fallen, betonte aber zugleich die Schwierigkeit der Eingruppierung von Zirkustieren sowohl in die genannte VO als auch in das „Handbuch Tiertransporte“ für die zuständigen Vollzugsbehörden. Verlautbarungen einzelner EU Kommissare sind widersprüchlich, insofern als eine Kommissarin zuletzt am 19.01.2019 auf Nachfragen der Zirkusunternehmer formulierte: „Zirkusse fallen nicht unter die VO (EG) 1/2005“, der Europäische Gerichtshof (EUGH) dagegen in mehreren Urteilen konstatierte, dass hier nicht explizit landwirtschaftlich genutzte Tiere gemeint seien, auch wenn der Schwerpunkt der Verordnung in der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der EU liege. Vielmehr, so erläuterte Dr. jur. Christoph Maisack (Stabstelle Hessische Landestierschutzbeauftragte) in seiner juristischen Einschätzung, gelte die Verordnung nach der Rechtsprechung des EUGH auch für solche Tiertransporte, die andere als landwirtschaftliche Ziele verfolgen - wie bspw. im Urteil zum Transport von Auslandshunden zu inländischen Pflegestellen ersichtlich (03.12.2015 C-301/14) - solange der Schwerpunkt der Verordnung landwirtschaftliche Nutztiere betrifft und der Tiertransport in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgt. Zirkusbetriebe wären demnach unbedingt in die VO(EG) 1/2005 einzuschließen. Eine erneute und dann hoffentlich abschließende Stellungnahme durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) steht noch aus.

Die anschließende Diskussion und offene Fragerunde mit den Referent*innen, Dr. Karin Jung (Amtstierärztin in Hessen) und Dr. Alexander Rabitsch (Fachtierarzt und Sachverständiger), unter Moderation der Landestierschutzbeauftragten Berlins, offenbarte einerseits verschiedene Eindrücke aus der alltäglichen Praxis der amtstierärztlichen Kontrolle mit Zirkusbetrieben, andererseits die Notwendigkeit eindeutiger Vorgaben bzgl. der Anwendung der VO(EG) 1/2005 auf Zirkusbetriebe durch die zuständige Fachaufsicht der Veterinärämter. Der Hinweis, dass kritischer mit der unbefristeten Ausstellung aber auch mutiger mit der Aufhebung sog. §11-Erlaubnissen (TSchG) für Zirkusbetriebe umgegangen werden sollte und generell sämtliche Kontrollen eines Zirkusbetriebes, in Hinblick auf mögliche Gerichtsverfahren, sorgfältig und detailliert erfolgen müssen, erfolgte völlig zu Recht. Als Fazit konnten sich die Teilnehmer*innen darauf einigen, dass die technischen Anforderungen an Tiertransportfahrzeuge bereits vor der Unklarheit über die Anwendung der VO(EG) 1/2005 auf Zirkusbetriebe bestanden und auch sämtliche Vorgaben bzw. Einschränkungen nach dem Tierschutzgesetz bisher galten. Neu ist die KONTROLLE von Zirkusbetrieben nach der VO(EG) 1/2005, die zur Verstetigung behördlicher Zusammenarbeit führen kann.

Mit Ausnahme von Frau Wimmer haben sämtliche Referenten dankenswerterweise einer Veröffentlichung ihres Vortrages zugestimmt.

Maiken Mondon